

I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO

Sondergebiet Holzlagerplatz für die geordnete Lagerung von Brennholz mit Holzstapel

2. Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

geplanter landwirtschaftlicher Weg, geschottert

3. Sonstige Planzeichen

Grundstücksgrenze

494 Grundstücksfurnummer

geplante Grenze der Parzellen

Baufenster für Holzstapel

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

III. HINWEISE

1. Baunutzungsverordnung

Auf die zugrunde liegende Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 13. Mai 2017 wird hingewiesen.

2. Planzeichenverordnung

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 04. Mai 2017.

II. FESTSETZUNGEN DURCH TEXTLICHE ERLÄUTERUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Planfläche wird als Sondergebiet Holzlagerplatz gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet ausgewiesen. Es sind nur Holzstapel zulässig. Unzulässig sind das Abstellen von Geräten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen sowie das Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten. Weiterhin dürfen bei der Nutzung des Holzlagerplatzes keine lärmintensiven Maschinen eingesetzt werden.

2. Bauweise

Für die Lagerung von Holz wird eine abweichende Bauweise ohne seitlichen Grenzabstand innerhalb des Baufensters für Holzstapel festgesetzt. Für die zu verwendenden Abdeckplanen der Holzstapel sind keine leuchtenden oder kräftigen Farben, sondern nur gedeckte Farben zulässig.

3. Baugrenzen

Zur Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche ist ein Baufenster ausgewiesen

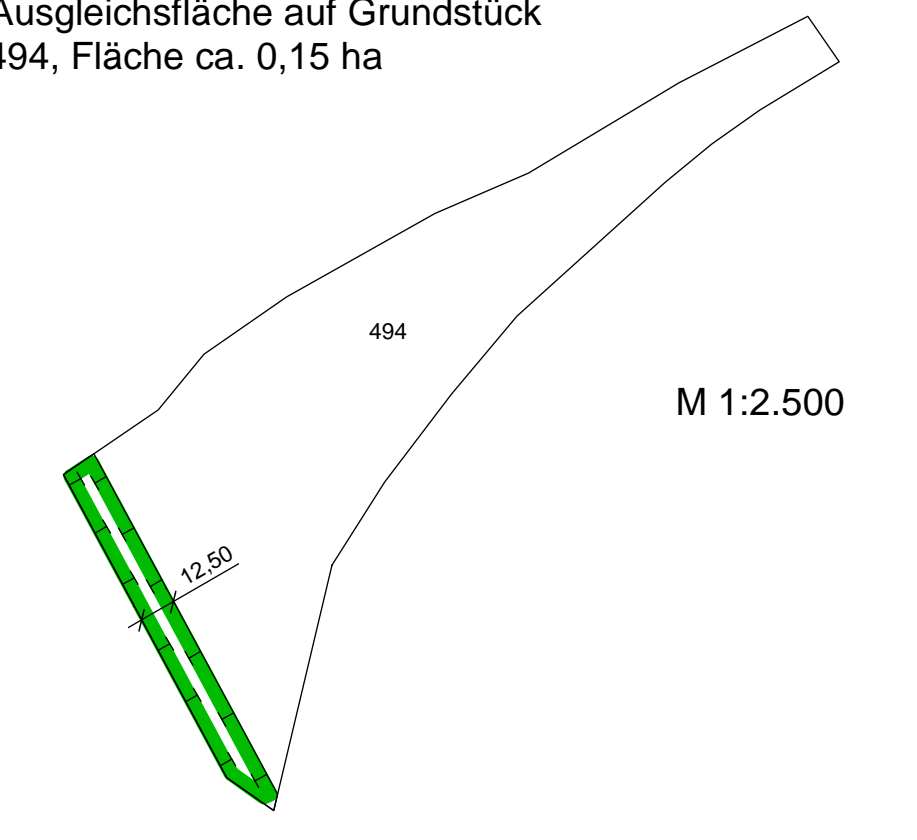
4. Einfriedungen

Bei den Holzlagerplätzen handelt es sich um eine freiraumorientierte Nutzung. Einfriedungen sind nicht erforderlich und deshalb unzulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet Holzlagerplatz beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.05.2018 bekannt gemacht - § 2 (1) BauGB.
 RECKENDORF, den 2018 Deinlein, Erster Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde vom 11.06.2018 bis 13.07.2018 mit öffentlicher Darlegung der Planungsziele durchgeführt - § 3 (1) BauGB.
 RECKENDORF, den 2018 Deinlein, Erster Bürgermeister
- Der Planentwurf vom 30.07.2018 i.d.F. vom 26. März 2018 hat einschließlich der Begründung mit Umweltbericht vom 11.06.2018 bis 13.07.2018 öffentlich ausgelegen - § 3 (2) BauGB.
 RECKENDORF, den 2018 Deinlein, Erster Bürgermeister
- Der Gemeinderat hat am 30. Juli 2018 den Bebauungsplan Sondergebiet Holzlagerplatz vom 30.07.2018 i.d.F. vom 26. März 2018 als Satzung beschlossen.
 RECKENDORF, den 2018 Deinlein, Erster Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat vom ist am ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Reckendorf während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
 RECKENDORF, den 2018 Deinlein, Erster Bürgermeister

Externe Ausgleichsfläche auf Grundstück Flur-Nr. 494, Fläche ca. 0,15 ha



Anlegung von Feldgehölzen und Waldmäntel als kurz- bis mittelfristig und langfristig herstellbare Biotop- und Nutzungstypen



GEMEINDE RECKENDORF
 LANDKREIS BAMBERG

BEBAUUNGSPLAN
 SONDERGEBIET
 HOLZLAGERPLATZ
 FLUR-NR. 494, ÖSTLICH DER EHEM.
 BAUSCHUTTDEPONIE

ENDGÜLTIGER
 ENTWURF M 1:500

JÜRGEN BRAUN DIPL.-ING.
 LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA